

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. November 1950

Nummer 46

Datum	Inhalt	Seite
18. 10. 50	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein	181
27. 10. 50	Polizeiverordnung über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe	181
27. 10. 50	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung)	182
30. 10. 50	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Deutschen Bundestages	187
31. 10. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	187

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein.

Vom 18. Oktober 1950.

Auf Grund der §§ 3 und 5 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

§ 7 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (RGBl. I S. 816) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung des Fischereischeins sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten, die von der Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, erhoben werden:

- a) für deutsche Staatsangehörige und für niederländische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben:
für den Jahresfischereischein . . . Drei Deutsche Mark
für den Monatsfischereischein . . . Eine Deutsche Mark
- b) für Ausländer, soweit sie nicht unter Buchst. a) fallen:
für den Jahresfischereischein . . . Fünfzehn Deutsche Mark
für den Monatsfischereischein . . . Fünf Deutsche Mark.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1950.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Wegener.

— GV. NW. 1950 S. 181.

Polizeiverordnung über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe.

Vom 27. Oktober 1950.

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. GS. S. 77) und der §§ 4 ff. des lippischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 4. April 1930 (Lipp. GS. S. 143) wird für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Als Pulversprengstoffe im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten alle zum Sprengen oder zur Herstellung von Feuerwerkskörpern bestimmten oder solchen Zwecken dienenden Sprengpulver, Sprengsalpeter und ähnlichen Pulversorten.

§ 2

Herstellung, Einfuhr, Besitz, Vertrieb, Beförderung, Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung von Pulversprengstoffen im Sinne des § 1 sind unbeschadet sonstiger Beschränkungen nur mit behördlicher Erlaubnis zulässig.

§ 3

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Pulversprengstoffen im Sinne des § 1 befaßt, hat ein Register zu führen, aus dem die Mengen, die Bezugsquellen und der Verbleib der Sprengstoffe ersichtlich sind.

§ 4

Die Bestimmungen der preuß. Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Ausland (Sprengstoff-Erlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (Handelsministerialblatt S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (Pr. GS. S. 11) und der lippischen Anweisung für die Genehmigung zum Besitz und zum Vertrieb von Sprengstoffen vom 29. Januar 1938 in der jetzt geltenden Fassung vom 2. Juli 1943 (nicht veröffentlicht) finden mit Ausnahme der Strafvorschriften auf Pulversprengstoffe im Sinne des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden auf Grund des § 367 Ziffer 4 und 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1950.

Der Arbeitsminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Ernst.

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1950 S. 181.

**Polizeiverordnung
über den Verkehr mit Sprengstoffen
(Sprengstoffverkehrsverordnung).**

Vom 27. Oktober 1950.

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. GS. S. 77) und der §§ 4 ff. des lippischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 4. April 1930 (Lipp. GS. S. 143) wird für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet sonstiger Beschränkungen für

- a) die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen;
- b) den Vertrieb von Sprengstoffen;
- c) die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen, soweit sie nicht durch die preußische Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 (Pr. GS. S. 362) oder die lippische Polizeiverordnung über die Errichtung, Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern vom 6. Mai 1936 (Lipp. GS. S. 575) in der Fassung vom 31. Januar 1944 (Lipp. GS. S. 129) besonders geregelt sind, sowie die Ausgabe von Sprengstoffen in Betrieben jeder Art.

(2) Auf den Eisenbahn- und Postverkehr, die Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen sowie den Verkehr mit Sprengstoffen und Munition durch die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die nicht sprengkräftigen Zündungen;
- b) Zündschnüre mit Schwarzpulverseele;
- c) die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen, einschließlich der Munition für Schußapparate.

(4) Für den Verkehr mit Munition anderer als im Abs. 3 erwähnter Art im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 2. Zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe.

(1) Zum Verkehr sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

- a) alle Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel, Munition, Feuerwerkskörper u. dgl.), soweit sie nach der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung zur Versendung auf den Eisenbahnen Deutschlands zugelassen sind;
- b) neuartige, noch nicht zur Versendung auf Eisenbahnen zugelassene Sprengstoffe, wenn die vom Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmte Prüfstelle bescheinigt, daß die Sprengstoffe nicht gefährlicher sind als die Sprengstoffe der zweiten Gruppe der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Diese Bescheinigung ist vom Transportführer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen;
- c) neue Sprengstoffe zum Zwecke von Versuchen, wenn der Regierungspräsident die Beförderung dieser Sprengstoffe auf bestimmten Wegen sowie ihre Lagerung und Ausgabe außerhalb der Herstellungsstätten erlaubt. Die Versandfähigkeit dieser Sprengstoffe muß von der Prüfstelle bescheinigt sein.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassen sind:

- a) die im Absatz 1 nicht erwähnten Sprengstoffe;
- b) Sprengstoffvorrichtungen, bei welchen die einzelnen Bestandteile in einem Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder andere Absperrvorrichtungen getrennt gehalten werden und die Explosion durch Vereinigung der bis dahin getrennt gehaltenen Bestandteile erfolgt.

II. Bestimmungen über Beförderung von Sprengstoffen.

A. Allgemeines.

§ 3. Lieferschein.

Jeder Sprengstoffsendung von mehr als 50 kg Sprengstoff muß der Absender einen Lieferschein beifügen, aus dem der Empfänger, der Bestimmungsort der Sendung sowie deren Art und Inhalt (Sprengstoffgewicht bzw. Stückzahl) ersichtlich sind. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Polizeidienststelle des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

**§ 4. Erlaubnisschein für Spediteure,
Transportführer
oder Transportbegleiter.**

Wer an der Versendung von Sprengstoffen, die den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) oder den Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe vom 27. Oktober 1950*) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei als Spediteur, Transportführer oder Transportbegleiter in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, muß der nach der Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einföhrung aus dem Auslande vom 15. Juli 1924 (Handelsministerialblatt S. 198) in der Fassung vom 11. Januar 1936 (Pr. GS. S. 11) vorgeschriebenen Sprengstofferlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

**§ 5. Verpackung der Sprengstoffe,
Bezeichnung der Behälter und Patronen.**

(1) Für die Verpackung der Sprengstoffe zur Beförderung auf Land- und Wasserwegen gelten, soweit in den Abs. 2 bis 7 nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Insbesondere dürfen alle Sprengstoffe, die auf Eisenbahnen nur in Patronenform und in Paketen und Kisten befördert werden dürfen, auch auf Land- und Wasserwegen nur in gleicher Form und Verpackung versandt werden.

(2) Sprengstoffe jeder Art dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Feuerwerkskörper, pyrotechnische Artikel und Munition jeglicher Art findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn eine zuverlässige Sicherung gegen eine unbeabsichtigte Entzündung getroffen ist.

(3) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, welche den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

- a) auf den Verpackungsbehältern (Kisten, Fässern):
 1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
 2. Firma des Herstellers,
 3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungs-ort),
 4. Jahreszahl der Herstellung,
 5. durch das Jahr der Herstellung laufende Nummer der Kiste;
- b) auf den Paketen:
 1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
 2. Firma des Herstellers,
 3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungs-ort),
 4. Jahreszahl der Herstellung,
 5. Kistennummer,
 6. in der Sprengstoffkiste fortlaufende Paketnummer,
 7. Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen;
- c) auf den Patronen:
 1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
 2. Firma des Herstellers,

*) Wird gleichzeitig mit dieser Polizeiverordnung veröffentlicht (GV. NW. S. 181).

3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungs-ort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistenummer,
6. Paketnummer.

(4) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, welche den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) nicht unterliegen, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffes,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort).

(5) Das Gewicht der Versandstücke darf die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Grenzen nicht überschreiten.

(6) Für die Verpackung neuer Sprengstoffe zur Versendung zu Versuchszwecken (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) gelten die Verpackungsvorschriften für die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe, denen die neuen Sprengstoffe hinsichtlich Zusammensetzung und Beschaffenheit sowie Versandgefährlichkeit am nächsten stehen.

§ 6. Verbot der Beförderung unbeteiligter Personen.

Die Beförderung unbeteiligter Personen auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, ist verboten.

§ 7. Verbot von Feuer und Licht.

Auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, und in ihrer Nähe sowie bei dem Einpacken und Einladen und bei dem Ausladen und Auspacken von Sprengstoffen ist das Umgehen mit Feuer und offenem Lichte sowie das Rauchen verboten. Ferner dürfen Zündhölzer und sonstige Zündwaren nicht auf diese Fahrzeuge und an die Pack- und Ladestellen mitgenommen werden. Zur Beleuchtung der Fahrzeuge dürfen neben elektrischen Glühlampen mit Überglocken oder -platten nur sicher verschlossene Öl- oder Kerzenlaternen verwendet werden.

§ 8. Verladen von Sprengstoffen.

(1) Das Einladen und Ausladen soll unter Benutzung weicher Unterlagen erfolgen und darf nur unter sachverständiger Aufsicht von zuverlässigen Personen vorgenommen werden. Erschütterungen und Reibungen sind dabei sorgfältig zu vermeiden.

(2) Soll das Einladen oder Ausladen ausnahmsweise nicht vor oder in einer Herstellungsstätte oder an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum oder auf einem Grubenhofe (Zechenplatz) erfolgen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen.

(3) Die Behälter mit Sprengstoffen müssen auf dem Fahrzeuge so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage, bei Tonnen insbesondere gegen jede rollende Bewegung, gesichert sind.

§ 9. Zusammenpacken und Zusammenladen von Sprengstoffen mit anderen Gegenständen.

(1) Sprengstoffe dürfen nicht mit anderen Gegenständen, insbesondere Zündhütchen, Zündkörpern oder selbstentzündlichen oder leichtentzündlichen Gegenständen in einem Behälter zusammengepackt werden.

(2) Wegen des Zusammenladens von Sprengstoffen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Landfahrzeuge gelten die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.)

§ 10. Erkennungszeichen für Fahrzeuge mit Sprengstoffen.

Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißem P führen. In besonderen Fällen kann der Regierungspräsident anordnen oder gestatten, daß die Flagge nicht geführt wird.

¹⁾ Verboten ist demnach insbesondere das Zusammenladen von sprengstoffigen Zündmitteln (z. B. Sprengkapseln) mit festen oder pulverförmigen Sprengstoffen auf ein und demselben Fahrzeug. Vgl. Randziffern 49 und 83 der Anlage C zu § 54 EVO.

§ 11. Bewachung.

Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben. Der Transportführer ist für die ordnungsmäßige Bewachung verantwortlich.

§ 12. Abstand mehrerer Fahrzeuge mit Sprengstoffen voneinander.

Besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt einen Abstand von mindestens 50 m, bei Kraftfahrzeugen von mindestens 100 m untereinander einhalten.

§ 13. Aufenthalt von Sprengstofftransporten.

(1) Sprengstofftransporte sind ohne unnötigen Aufenthalt durchzuführen.

(2) Wird ein Aufenthalt notwendig, so ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

(3) Kann in Notfällen die in Abs. 2 vorgeschriebene Entfernung nicht eingehalten werden, so ist bei einer Dauer des unfreiwilligen Aufenthalts von mehr als einer halben Stunde die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. Diese hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 14. Behandlung von Sprengstoffsendungen, die unterwegs in einen gefährlichen Zustand geraten.

(1) Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, der den weiteren Versand bedenklich erscheinen läßt, so hat der Transportführer der nächsten Polizeidienststelle sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat die zum Schutze der Allgemeinheit oder der einzelnen nötigen Anordnungen zu treffen; insbesondere hat sie die unbeteiligten Personen aus der gefährdeten Zone zu entfernen und unverzüglich den Absender von der Gefährdung der Sendung zu benachrichtigen mit der Aufforderung, umgehend einen Sachkundigen zur Beseitigung der Gefahr zu entsenden.

(2) Ist Gefahr im Verzug, so sind die Sprengstoffe durch die Polizeidienststelle auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben nach Angabe und unter Aufsicht eines Sachkundigen zu vernichten.

§ 15. Erleichterungen für die Beförderung kleiner Sprengstoffmengen.

(1) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 50 kg und von Sprengkapseln in Mengen bis zu 200 Stück finden von dem Abschnitte II nur die §§ 4 bis 9, 11 und 14 Anwendung. Sprengstoffe und Sprengkapseln dürfen jedoch in diesem Falle auf dem gleichen Fahrzeuge befördert werden. Die Sprengkapseln müssen sich in der Ursprungsverpackung der Herstellungsstätte befinden oder aber in ausgebohrten Holzklötzchen untergebracht sein, die mit einem Schieberdeckel oder dgl. verschlossen sind.

(2) Auf die Beförderung von Sprengstoffproben in Mengen bis zu 10 kg zum Zwecke der Untersuchung in einem Laboratorium einer amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstelle oder von Herstellungsstätten finden unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, nur die §§ 4, 7 und 9 Anwendung. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwole, Papier oder ähnlich elastischen Stoffen so zu verpacken, daß sie sich in keiner Weise in dem Behälter bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen. Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Untersuchungsstelle zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Für ihre Verpackung gilt Abs. 1 letzter Satz.

(3) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstauungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, nur die §§ 4, 7, 9, 11 und 14 Anwendung. Wenn nur ein einziges Fahrzeug verfügbar gemacht werden kann, ist auch

die gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von mehr als 50 kg und von Sprengkapseln in Mengen von mehr als 200 Stück zulässig. Für die Verpackung der Sprengkapseln gilt Abs. 1 letzter Satz.

(4) In den in den Abs. 1 bis 3 angeführten Ausnahmefällen ist folgendes zu beachten:

- a) Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht benutzt werden.
- b) Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln sind auf dem Fahrzeuge möglichst weit getrennt voneinander zu verstauen; sie müssen während der Beförderung unter Aufsicht der Begleitpersonen stehen.
- c) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges darf die Fahrgeschwindigkeit 40 km in der Stunde nicht überschreiten.

B. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 16. Durchfahren

zusammenhängend gebauter Ortschaften.

Die Beförderung von Sprengstoffen durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können.

§ 17. Beschaffenheit der Fahrzeuge mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge (§ 19).

(1) Die Wagenkästen der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fahrzeuge müssen auf dem Untergestell sicher befestigt, stark und so dicht sein, daß Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Oben offene Wagenkästen müssen mit einem dicht anschließenden, straff gespannten und schwer entflammaren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein, das auch an der Vorder- und Hinterwand des Wagenkastens hinabgezogen ist.

(2) Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Bremsen oder Radschuhe verwendet werden; auf vereisten Wegen sind eiserne Sperrvorrichtungen (Krätzer) gestattet, wenn sie ganz vom Radschuh bedeckt sind.

§ 18. Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge.

(1) Beim Aufladen von Sprengstoffen auf Fahrzeuge und beim Abladen von diesen müssen entweder die Zugtiere ausgespannt sein oder es müssen die Radbremsen angezogen oder die Räder festgelegt und zugleich die Zugstränge ausgehängt sein.

(2) Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge, die Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren.

§ 19. Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen und Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge.

(1) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen ist nur unter Beachtung der folgenden besonderen Bedingungen zulässig:

- a) Kraftfahrzeuge mit mehreren Anhängern dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zur Sprengstoffbeförderung benutzt werden;
- b) Sprengstoffe dürfen auf Kraftfahrzeugen oder deren Anhängern nur in allseitig geschlossenen, dicht und widerstandsfähig aus mindestens 2 cm dicken Brettern hergestellten und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleideten Wagenkästen befördert werden. Schwarzpulver und pulverförmige Sprengstoffe dürfen auf dem Kraftfahrzeuge selbst nur dann befördert werden, wenn zwischen Holzwand und Blechbeschlag der Rückwand des Führersitzes, der Vorderwand, der Seitenwände und des Bodens des Kraftfahrzeugs Asbesteinlagen von mindestens 10 mm Stärke angebracht sind. Die Decken der Wagenkästen dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenwänden eine dauernd sichere Dichtigkeit und eine zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet;
- c) der Motor muß von dem Führersitze bzw. vom Laderaum durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleideten Schutzwand getrennt sein;
- d) der Treibstoffbehälter ist unter dem Führersitze anzuordnen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Luftraum getrennt sein. Der den

Treibstoffbehälter umgebende Führersitz ist aus starkem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Rückwand des Führersitzes ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzuführen. Auf Kraftfahrzeuge, die mit Treibstoffen der Gruppe A Gefahrenklasse III im Sinne der Muster-Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 26. November 1930 (Handelsministerialblatt S. 322) betrieben werden, findet der erste Satz keine Anwendung;

- e) die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen, welche Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern, nicht mehr als 40 km in der Stunde betragen. Vor dem Führersitze des Kraftfahrzeugs muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit Schreibvorrichtung (Tachograph) vorhanden sein, der bei jeder Sprengstoffbeförderung zu benutzen ist;
- f) der Anhänger muß mit dem Kraftfahrzeuge stofffrei gekuppelt sein. Die Kupplung muß sich leicht und schnell lösen lassen;
- g) jedes Kraftfahrzeug ist mit mindestens zwei wirksamen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Trocken- und einer ein Naßfeuerlöscher sein muß, und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sande oder dergleichen in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Vergaserbrandlöcher ist zweckmäßig, macht aber die geforderten Handfeuerlöcher nicht entbehrlich. Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftfahrzeugführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöcher zu überzeugen. Die Handfeuerlöcher müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Froste wirksam bleiben;
- h) der Transport muß außer von dem Kraftfahrzeugführer stets von einem zweiten, mit der Sprengstoffbeförderung vertrauten Manne begleitet sein, der, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Die Bemannung des Anhängers ist nicht nötig, wenn der Wagenkasten des Anhängers während des Transports unter besonders sicherem Verschluss gehalten wird und der Anhänger mit einer vom Führersitz aus zu bedienenden Bremse versehen ist, die ihn bei der Lösung der Verbindung mit dem Kraftfahrzeuge selbsttätig zum Stehen bringt.

i) für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge gelten nur die unter e), f) und h) aufgeführten Bestimmungen.

(2) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen, zu deren Inbetriebsetzung offenes Feuer oder glühende Metallkörper erforderlich sind, ist verboten.

(3) Bei der Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ist unbeschadet sonstiger Vorschriften eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr mitzuführen, aus der unter Angabe der Fabriknummern hervorgeht, daß die Fahrzeuge in ihrer Beschaffenheit den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen. Die Eignung zur Beförderung pulverförmiger Sprengstoffe (Abs. 1b) muß in der Bescheinigung besonders vermerkt sein.

(4) Die Polizeibehörde kann die Erneuerung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Bescheinigung verlangen, wenn die Fahrzeuge verändert worden sind oder Zweifel an ihrer ordnungsmäßigen Beschaffenheit bestehen.

(5) Zur Beförderung auf Kraftfahrzeugen dürfen Sprengstoffe nur ausgeliefert werden, nachdem die im Abs. 3 vorgeschriebene Bescheinigung vorgelegt worden ist.

(6) Die Regierungspräsidenten können bestimmte Wege für den Kraftfahrzeugverkehr mit Sprengstoffen gänzlich oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden im Regierungsamtsblatt bekanntgegeben.

C. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Beförderung von Sprengstoffen auf Schiffen.

(1) Auf Schiffen, die Personen befördern, dürfen Schießmittel und Feuerwerkskörper für Rettungszwecke und zur

Abgabe von Signalen in den hierfür erforderlichen Mengen mitgeführt werden.

(2) Fahren, die Fahrzeuge mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen gleichzeitig nicht andere Fahrzeuge oder Personen befördern. Der Transportführer muß den Führer der Fähre auf den Inhalt seines Transportes sowie auf diese Vorschriften aufmerksam machen.

(3) Werden Sprengstoffe in dicht schließenden, feuerbeständigen, während der Beförderung unter Verschluss gehaltenen Laderäumen stählerner Schiffe, befördert, so gilt für solche Transporte § 12 nicht; § 13 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

(4) Die Sprengstoffe sind auf dem Schiffe in einem verschlossenen Raume unter Deck fest zu verstauen; bei Verladung in offenen Booten müssen diese mit einem dicht schließenden, schwer entflammbaren Planzeuch (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein. Die Sprengstoffladeräume müssen durch widerstandsfähige, feste, völlig dichte Wände von Maschinen- und Kesselräumen und Räumen, in denen Feuerstellen vorhanden sind, getrennt sein. Sie dürfen keine unter Dampf stehende Leitungen enthalten und nicht durch benachbarte Wärmequellen auf längere Zeit über 45 Grad erwärmt werden. Über Maschinen- und Kesselräumen dürfen Sprengstoffe nicht untergebracht werden; sie sind in einer seitlichen Entfernung von mindestens 3 m von solchen Räumen zu verstauen.

(5) Es ist verboten, in den Sprengstoffladeräumen zu rauchen und Feuer zu halten. Zur künstlichen Beleuchtung der Laderäume darf nur elektrischer Strom verwendet werden. Die Leuchten und Anlageteile müssen funkensicher und gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Die Schalter und Sicherungen müssen sich außerhalb der Laderäume befinden. Tragbare elektrische Handleuchten müssen funkensicher sein und eine eigene Stromquelle von höchstens 8 Volt haben. Die Verwendung von sogenannten Stecker-Handleuchten in den Laderäumen ist verboten. Auf Schiffen mit Sprengstoffladung darf Feuer nur unter Aufsicht in sicheren Feuerstellen und in abgeschlossenen Räumen gebrannt werden.

(6) In den an Räume mit Sprengstoffen unmittelbar anstoßenden Räumen dürfen sprengkräftige Zündungen nicht verladen werden.

(7) Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

(8) Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle erfolgen, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden.

(9) Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung unbeteiligten Personen nicht zugänglich sein; sie ist, wenn das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit elektrischen Glühlampen in dicht schließenden Überlocken zu beleuchten. Ausnahmsweise ist die Verwendung von fest- und hochstehenden sicher verschlossenen Laternen zulässig. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen erst bei Beginn der Verladung auf die Ladestelle gebracht werden. Wird während des Ein- oder Ausladens von Sprengstoffen Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so müssen die Schornsteine mit wirksamen Funkenfängern versehen sein.

(10) Sollen Sprengstofftransporte durch Schleusen oder zu öffnende Brücken befördert werden, so hat der Transportführer dem Schleusen- oder Brückenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Anordnungen abzuwarten. Der Schleusen- oder Brückenwärter hat dafür zu sorgen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und unter Vermeidung besonderer Gefahren vor sich geht.

(11) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthaltes unbeteiligten Personen nicht zugänglich sind. Die Polizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen.

III. Bestimmungen über den Vertrieb, die Aufbewahrung und die Lagerung sowie die Ausgabe von Sprengstoffen.

A. Allgemeines.

§ 21. Vertrieb von Sprengstoffen.

Sprengpatronen dürfen von den Herstellern und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, son-

dern nur in den nach § 5 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Ursprungsverpackungen des Herstellers (Paketen) abgegeben werden.

§ 22. Lagerung von Sprengstoffen.

(1) Die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe (§ 2 Abs. 1) dürfen — abgesehen von den im § 26 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Lagern gelagert werden. Hierbei sind die Vorschriften der preußischen bzw. lippischen Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 17. November 1932 (Pr.GS. S. 362) bzw. vom 6. Mai 1936/31. Januar 1944 (Lipp.GS. S. 575/129) zu beachten.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden. Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von dem Regierungspräsidenten gestattet werden.

B. Besondere Bestimmungen für Sprengstoffe, die einen Sprengstoff-Erlaubnisschein erfordern.

§ 23. Ausgabe von Sprengstoffen an der Verwendungsstätte.

Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) oder der Polizeiverordnung über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe vom 27. Oktober 1950 unterliegen, dürfen in Betrieben jeder Art an die zur Verwendung der Sprengstoffe berechtigten Arbeiter, Schießmeister usw. nur von solchen Personen ausgegeben werden, die im Besitz des vorgeschriebenen Sprengstoff-Erlaubnisscheines sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Einnahme und Ausgabe Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen der Zeitpunkt der Einnahme und der Ausgabe, der Name des Sprengstofflieferers mit Versandort, der Name des Empfängers sowie Art und Menge der eingenommenen und ausgegebenen Sprengstoffe ersichtlich sein. Bei der Einnahme und Ausgabe von Sprengstoffen, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen, sind außerdem die für diese Sprengstoffe nach § 5 Absatz 3 dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Kenn-Nummern der Kisten und Pakete sowie die Jahreszahl der Herstellung einzutragen. Von den Empfängern endgültig in das Lager zurückgegebene Sprengstoffe sind in gleicher Weise als wiedereingenommen zu buchen. Für jede Sprengstoffart ist gesondert Buch zu führen.

C. Besondere Bestimmungen für Sprengstoffe, die keinen Sprengstoff-Erlaubnisschein erfordern.

§ 24. Anzeige und Buchführung beim Vertrieb.

(1) Wer Sprengstoffe vertreiben will, die weder den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61), noch den Vorschriften der Polizeiverordnung über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe vom 27. Oktober 1950 unterliegen, muß dies der Polizeibehörde anzeigen.

(2) Wer Sprengstoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art herstellt oder vertreibt, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 kg ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch für die An- und Verkäufe von mehr als 1 kg feuchter Nitrozellulose, die auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose entweder bei einem Stickstoffgehalte bis zu 12,6 vom Hundert mindestens 35 Gewichtsteile Wasser oder Alkohol, die bis zur Hälfte auch durch Kampfer ersetzt sein dürfen, oder bei einem Stickstoffgehalte bis zu 12,3 vom Hundert mindestens 35 Gewichtsteile Kohlenwasserstoffe enthält,

deren Flamm- und Siedepunkte nicht unter denen des 90er Handelsbenzols liegen dürfen und deren Dampfspannung nicht größer sein darf als bei diesem Benzol.

Bei der Buchführung sind außer dem Namen des Käufers die Art seines Betriebes und sein Wohnort einzutragen.

(4) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch für alle An- und Verkäufe von Echoloten, Freiloten, Lotbomben und ähnlichen zum Messen der Meerestiefen mit Hilfe des Schalles dienenden Vorrichtungen mit einem Knallsatz von nicht mehr als 2,0 g.

§ 25. Abgabe an Personen unter 16 Jahren.

(1) Die Abgabe der im § 24 Abs. 1 bezeichneten Sprengstoffe an Personen, von denen ein Mißbrauch zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Unter dieses Abgabeverbot fallen auch die aus diesen Sprengstoffen hergestellten Gegenstände und Feuerwerkskörper aller Art (Kanonenschläge, Knallkorken u. dgl. sowie sonstige pyrotechnische Artikel).

(2) Das Verbot des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Feuerwerkskörper, die als Spielwaren oder Scherzartikel nur ganz geringe, ungefährliche Mengen von Sprengstoffen enthalten.

Bei Zündblättchen (Amorces) und Zündbändern (Amorcesbändern) für Spielzeugpistolen gilt der Inhalt an Sprengmischung (Knallsatz) nur dann als ganz gering und ungefährlich, wenn er nicht mehr als 7,5 g auf 1000 Blättchen beträgt. Anderenfalls dürfen die Zündblättchen und -bänder als Spielwaren nicht bezeichnet und als solche nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Knallkorken dürfen im Inland nur in Schachteln von je 20 Stück vertrieben werden, und zwar darf der Verkauf nur in ganzen Schachteln erfolgen. Jede Schachtel muß in deutlich lesbarer Schrift die nachstehende Aufschrift tragen:

Vorsicht! Knallkorken!

Verkauf nur in ganzen Schachteln und nur an Personen über 16 Jahre gestattet. Der Verkauf einzelner Knallkorken ist verboten. Bei Herausnahme der Knallkorken darf das Holzmehl nicht entfernt werden.

§ 26. Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen.

(1) Wer mit den im § 24 Abs. 1 bezeichneten Sprengstoffen, mit den daraus hergestellten Gegenständen und Feuerwerkskörpern aller Art (Kanonenschlägen, Knallkorken u. dgl. sowie sonstigen pyrotechnischen Artikeln) Handel treibt, darf davon

1. im Verkaufsraum oder in einem Nebenraume nicht mehr als insgesamt 2,5 kg,
2. im Hause außerdem nicht mehr als insgesamt 10 kg, und zwar in der Versandpackung vorrätig halten.

(2) Bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die zeitweilige Erhöhung des Vorrats im Abs. 1 Ziffer 2 bis auf 15 kg durch die Polizeibehörde gestattet werden.

(3) Bei Feuerwerkskörpern beziehen sich die Mengenangaben der Abs. 1 und 2 auf das Gewicht der in den Feuerwerkskörpern enthaltenen brennbaren Masse, und zwar ist ein Drittel des Gesamtgewichtes als brennbare Masse in Rechnung zu setzen. Bei Zündblättchen (Amorces), Zündbändern (Amorcesbändern) und Knallkorken gelten für die Berechnung der Menge des Knallsatzes die im § 25 Abs. 2 dieser Verordnung und im § 3 der Verordnung über die Herstellung von Knallkorken vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 I, S. 9)/6. Februar 1934 (RGBl. I, S. 88) getroffenen Bestimmungen. Feuerwerkskörper dürfen in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Kisten aufbewahrt oder unter Glas ausgelegt werden. Kanonenschläge und solche Feuerwerkskörper, die mit besonderen Abschußvorrichtungen abgefeuert werden, dürfen in Verkaufsräumen nicht aufbewahrt werden.

(4) Personen, die nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fallen, dürfen mehr als insgesamt 2,5 kg, höchstens aber 10 kg der daselbst bezeichneten Sprengstoffe, Gegenstände und Feuerwerkskörper nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde lagern.

(5) Die Lagerung muß in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raume erfolgen, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter oder neben solchen Räumen liegt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 27. Sprengstoffdiebstähle.

Verluste und Diebstähle von Sprengstoffen und Zündmitteln sind sofort der nächsten Polizeidienststelle — in bergbäulichen Betrieben auch dem Bergamt — zu melden.

§ 28. Ausnahmen.

Die Regierungspräsidenten sind befugt, in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuzulassen.

§ 29. Bergbäuliche Betriebe.

(1) Die Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen und Zündmitteln an den Bergbau vom 13. Dezember 1934 (Pr.GS. 1935 S. 1) und die bergpolizeilichen Vorschriften über die Beförderung, die Aufbewahrung, die Lagerung und die Ausgabe von Sprengstoffen bleiben unberührt.

(2) Für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden treten an die Stelle der Regierungspräsidenten die Oberbergämter.

§ 30. Strafbestimmung.

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

§ 31. Zuständigkeitsregelung für die Polizeibehörden.

Die nach dieser Polizeiverordnung zuständigen Polizeibehörden bestimmt der Innenminister. Er regelt auch den Rechtsmittelzug.

§ 32. Durchführungsbestimmungen.

Die zur Durchführung dieser Polizeiverordnung erforderlichen Verwaltungsbestimmungen treffen die beteiligten Minister gemeinsam.

§ 33. Aufhebung bestehender Verordnungen.

Es werden aufgehoben:

1. die lippische Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 24. November 1935 (Lipp.GS. S. 499);
2. die Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern vom 27. November 1939 (RGBl. I, S. 2345) in der Fassung vom 10. Mai 1940 (RGBl. I, S. 784).

§ 34. Verweisung.

Soweit die preußische Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einföhrung aus dem Auslande (Sprengstoff-Erlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (Handelsministerialblatt S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (Pr.GS. S. 11) bzw. die lippische Anweisung für die Genehmigung zum Besitz und zum Vertrieb von Sprengstoffen vom 29. Jan. 1938 in der jetzt geltenden Fassung vom 2. Juli 1943 (nicht veröffentlicht) oder die preußische bzw. die lippische Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 17. November 1932 (Pr.GS. S. 362) bzw. vom 6. Mai 1936 (Lipp.GS. S. 575) oder andere einschlägige Rechtsvorschriften auf Bestimmungen der preußischen oder lippischen Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 4. September 1935 (Pr.GS. S. 119) bzw. vom 24. November 1935 (Lipp.GS. S. 499) Bezug nehmen, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieser Polizeiverordnung.

§ 35. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1950.

Der Arbeitsminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Ernst.

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1950 S. 182.

